## Kaiserliches Patent vom 5.7.1853

# 150 Jahre regulierte Einforstungsrechte

von Mag. Hermann Deimling

ie 57. Generalversammlung des Einforstungsverbandes, zu der am Sonntag, den 6.4.2003 in Rohrmoos-Untertal/Steiermark viele Holz- und Weidenutzungsberechtigte aus mehreren Bundesländern zusammengetroffen sind, stand unter dem Generalthema "Kaiserliches Patent vom 5.7.1853 - 150 Jahre regulierte Einforstungsrechte".

Wald blieb weiterhin im Eigentum des Staates

Während über die Initiative des schlesischen Bauernsohns Hans Kudlich 1848 das Untertanenverhältnis aufgehoben wurde und die Grundherren die landwirtschaftlichen Kulturgründe ins Eigentum der frei gewordenen Bauern zurückstellen mussten, hielten die Landesherren auch nach 1848 den von den Bauern genutzten Wald in ihrem Eigentum zurück. Als Überbleibsel aus der Grundherrschaft haben daher auch heute noch viele, vor allem landwirtschaftliche Liegenschaftseigentümer, Nutzungsrechte auf ehemals grund- und landesherrlichen, heute im Eigentum der Republik Österreich und anderer Großgrundbesitzer stehenden Waldgrundstücken. Die bis dahin ungeregelten und unbeschränkten Waldnutzungsansprüche Berechtigten gegenüber den verpflichteten Waldbesitzern, an vorderster Stelle dem k.k. Aerar, wurden aufgrund des Kaiserlichen Patents

5.7.1853 auf Jahresmengen beschränkt und in Regulierungsurkunden festgeschrieben. Darüber referierte der Tiroler Forstwirt OFR Dipl.-Ing. Winfried Hofinger sehr eindrucksvoll (Bericht Seite 12).

Vertretung gegenüber Grundeigentümern

Dem ausführlichen Tätigkeitsbericht des Verbandsobmannes Raimund Schobesberger aus Bad Ischl/OÖ war zu entnehmen, dass die Selbsthilfegemeinschaft der Eingeforsteten Österreichs die Holz-, Weideund sonstigen Waldbodennutzungsrechte nicht nur gegenüber dem Profit- und Rechtsablösungsstreben der belasteten Grundeigentümer zu verteidigen hat, sondern auch gegenüber Öffentlichen, insbesondere den Naturschutz- und Nationalparkinteressen, die sich immer wieder auch auf den rund 600.000 Hektar einforstungsbelasteten Wald- und Almflächen ausbreiten. Als bloß Nutzungsberechtigte und Nichteigentümer der Grundfläche werden die Eingeforsteten und deren Interessen nicht selten auch von Gesetzgebung und Vollziehung bei der Wahrnehmung öffentlicher Interessen übersehen oder stiefmütterlich behandelt. Nachdem politische Zusagen von Vertretern der Steiermärkischen Landesregierung aus dem Jahre 1991 im Steiermärkischen Naturschutzgesetz bis heute nicht realisiert wurden, müssen Almnutzungsberechtigte in der Steinaturschutzbedingte ermark

## Reichs-Gesek-Platt

\*\* \*.\*

#### Kaiserthum Desterreich.

Jahrgang 1853.

XLIL Stüd.

Ausgegeben und verfenbet am 14. Juli 1853.

130.

Kaiserliches Patent vom 5. Inli 1853,

wirtsam fur Orferreich ob und unter ber Ennt, Bobmen, Mabren, Chleffen, Golfgien und Lebonerten, Arciau, Etiter mart, Rarmben, Rrain, Calgburg, Bulowina, Airol mit Becartbeng, Ififein, Gorg und Grabiffa und bir Etabt Trieft mit figen Gefelen

wodurch die Bestimmungen über die Regulirung und Ablöfung ber Holge, Weiber und Forstprodukten-Begugerechte, dann einiger Servitute und gemeinschaftlichen Besite

#### Wir Franz Joseph der Erste,

von Sottes Gnaden Kaiser von Sesterreich; könig von Jungarn und Böhmen, König der Lowbardei und Venzdigs, von Palmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Mirien, König von Berusalem 1c.; Erzherzog von Gesterreich; Großberzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steper, Kärnthen, Krain und der Pukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Midren; Herzog von Ober- und Mieder-Schlesten, von Modena, Parma, Piacruza und Guastalla, von Ausswich und Bator, von Ceschen, Friaul, Ragusa und Para; gefürstete Graf von Habburg und Eirel, von Kohnen, Görz und Gradisch; Fürst von Teient und Briren; Markgraf von Geber- und Nieder-Lausst und in Istien; Eras von Johenembs, Keldkirch, Pregenz, Sonnenberg 1c.; Herr von Teiest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwolschast Serbien 1c. 2c.

haben in Abficht auf bie Regulitung und Ablofung ber Bolge, Weibe- und Forstprobutten-Bezugsrechte, bann einiger Servituts- und gemeinschaftlichen Befige und Benügungs-

Nutzungsbeschränkungen entschädigungslos hinnehmen, oder aber jahrzehntelange Streitverfahren mit ungewissem Ausgang in Kauf nehmen.

Nicht nur geschimpft werden ist für den obersten Verwalter des einforstungsbelasteten Staatswaldes und Vorstand der Österr. Bundesforste AG Dr. Thomas Uher Lob genug. Er empfiehlt den Vertretern des Einforstungsverbandes nicht nur die offen gebliebenen Probleme zu sehen, sondern sich vor allem über die vielen positiven Regelungen des abgelaufenen Arbeitsjahres zu erfreuen. Probleme weiterhin gemeinsam lösen ist Angebot und abschließende Bitte des Bundesforste-Vorstandes an den Titelseite des "Kaiserlichen Patentes"

Zum Autor: Mag. Hermann Deimling ist Geschäftsführer des Einforstungsverbandes